

Die rechtliche Grundlage des Militärsoldes

Autor(en): **Vogt**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **11 (1938)**

Heft 6

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516409>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

truppen werden auf den Fassungsplätzen nur 25 kg-Säcke abgegeben. Die Beladung kann beispielsweise wie folgt vorgenommen werden: 2 Gemüsesäcke als Seitenlasten, $2 \times 25 \text{ kg} = 50 \text{ kg}$, dazu ein Fleischkorb mit 25 kg als Oberlast, total 75 kg Nutzlast.

Für längere Distanzen ist das Brot aus den Brotsäcken herauszunehmen und in den Provianttaschen zu versorgen, wo es vor dem Rosschweiss geschützt ist.

Der Hafer wird in den Haferschläuchen mit einem Fassungsvermögen von 40 kg Hafer = 8 Rationen transportiert. Auf den Gebirgsfassungsplätzen können Originalhafersäcke zu 40 kg abgegeben werden, die direkt in die Haferschläuche hineingeschoben oder gebastet werden können, was sehr praktisch ist.

Das Bergheu ist, weil zu kurz, zur Fütterung der Pferde nicht geeignet. Deshalb muss auch das Heu nachgeschoben werden. Nur stark gepresstes Heu eignet sich zum Basten, wobei Packschienen verwendet werden. Auf ein Saumtier sind nur 2 Heuballen zu je 40 kg, nicht drei, zu laden. Dies gibt eine Nutzlast von $2 \times 40 \text{ kg} = 80 \text{ kg}$. Packschienen sind 16 Paar pro Bat. zugeteilt, was zum Aufladen von 16 Heuballen reicht. Eine Heuballe entspricht rund 7 Rationen, 16 Heuballen geben somit $7 \times 16 = 112$ Rationen. Weitere Heuballen sind bei Bedarf mit Seilen vermittelt dem „Achter-Lätsch“ zu basten.

Der Fassungstrain hat die Verpflegung für den folgenden Tag auf sich.

Die Karren sind für den Nachschub nicht praktisch, weil sie nur ein geringes Lade-Volumen aufweisen.

Sehr wichtig ist die vorherige Rekognoszierung der Saumwege vom Abmarschort bis zum Ziel. In der Regel sind die auf der Karte 1:50 000 schwarz eingezeichneten Pfade saumbar. Es muss besonders geachtet werden auf Wetterumschläge und auf die Breite der Lasten. Führt der Weg an Felswänden vorbei, so sind die Lasten vor der Enge abzuladen und nachzutragen. Damit kann ein Abstürzen der Pferde über die Flühe vermieden werden. Günstige Abladestellen sind vorher ebenfalls zu rekognoszieren. Bei längeren Marschhalten ist stets abzuladen, um die Tiere zu schonen.

Das Maultier ist viel genügsamer und leistungsfähiger als das Pferd. Es ist sogar mit der Hälfte der Ration, wie sie die I. V. vorschreibt, zufrieden. Leider haben wir nur einen geringen Bestand an Maultieren.

Die rechtliche Grundlage des Militärsoldes.

Von Oblt. Vogt, Q. M. Füs. Bat. 27.

Nach Art. 11 der Militärorganisation vom Jahr 1907 ist der Militärsold durch Bundesgesetz zu regeln. Dieses Gesetz wurde jedoch nie erlassen. Es blieb in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Militärorganisation von 1907 bei den Ansätzen, die durch die Militärorganisation von 1874 und durch Ergänzungsgesetz von 1878 festgesetzt worden waren. Während des Krieges wurden auf dem Wege des Vollmachtbeschlusses durch den Bundesrat die Sold-

ansätze erhöht, nach dem Krieg verschiedentlich herabgesetzt bis zu dem Beschlusse des Bundesrates, der auf Grund von Art. 21 des Finanzprogrammes 1936 ergangen ist. Ende 1937 wurde dieser Bundesratsbeschluss für das Jahr 1938 verlängert. Die jetzt geltenden Soldansätze sind in Art. 32 der I. V. 1938 wiedergegeben. In seiner Botschaft an die Bundesversammlung über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes vom 18. März 1938 führt der Bundesrat aus, es sei vielleicht nicht zweckmässig, den Militärsold auf dem Wege der Gesetzgebung zu ordnen; die Materie eigne sich ihrer Natur nach kaum dazu. Dieser Gedanke sei auch schon in den eidgenössischen Räten vertreten worden. Es wird deshalb geprüft, ob nicht durch eine Revision von Art. 11 der Militärorganisation die Bundesversammlung, eventuell der Bundesrat zur Regelung des Militärsoldes zuständig erklärt werden könnte. Das Militärdepartement beschäftigt sich gegenwärtig mit dem Ausarbeiten eines Gesetzesentwurfes über den Militärsold. Dieser Entwurf soll Anhaltspunkte dafür liefern, ob schliesslich doch ein Gesetz zu erlassen ist, oder ob Art. 11 der Militärorganisation revidiert werden soll. Der Entwurf soll auch einen Ueberblick geben über die Frage, ob die bisherigen Soldansätze beizubehalten sind.

Meines Erachtens dürfte bei der Neuregelung der Soldansätze die durch die Abwertung bewirkte Teuerung der Lebenshaltung berücksichtigt werden, dies im Sinne einer angemessenen Erhöhung. Ende 1937 wurde zudem der Lohnabbau des Bundespersonals reduziert. Solange der Bund Subventionen im bisherigen Umfange ausrichtet, soll er den Wehrmännern einen angemessenen Sold auszahlen. Dies würde auch die Dienstfreudigkeit heben. Wir dürfen überdies nicht vergessen, dass auch heute noch viele Wehrmänner unter der Arbeitslosigkeit leiden, welche deshalb ganz besonders auf den Sold angewiesen sind. Es kommt vor, dass solche Wehrmänner wegen Geldmangels abends nicht ausgehen können und im Kantonement oder in der Soldatenstube ihre freie Zeit verbringen müssen. Auch ist es nicht selten, dass die andern Kameraden für sie Geld sammeln, um ihnen zu ermöglichen, wenigstens einmal im W. K. mit den Kameraden ausgehen zu können. Dies sind schöne Zeichen der Kameradschaft.

Es ist zu wünschen, dass die zuständigen Behörden bei der Neuregelung des Soldes diese Umstände berücksichtigen werden.

Bannerweihe der Sektion Zentralschweiz des S. F. V. in Luzern, 22. Mai 1938.

Als eine der letzten Sektionen des Schweiz. Fourierverbandes hat nun auch die Sektion Zentralschweiz ihr Feldzeichen. In der kurzen Zeit von drei Monaten haben Vorstand und Fahnenkommission in tatkräftiger, kameradschaftlicher Zusammenarbeit und mit Unterstützung gutgesinnter Kreise den ehrenvollen Auftrag der diesjährigen Generalversammlung ausgeführt und mit einer erhebenden Feier abgeschlossen.